

7. Nachtrag zur Satzung der mhplus BKK, Ludwigsburg vom 07.12.2006

Der Verwaltungsrat der mhplus Betriebskrankenkasse hat in der Verwaltungsratssitzung am 07.12.2006 die folgenden Satzungsregelungen beschlossen. Die Satzungsänderungen wurden vom Bundesversicherungsamt als zuständiger Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 27. Dezember 2006, AZ II 3 – 59129.0 – 2766/2005 in der folgenden Fassung genehmigt:

Art. I Satzungsänderungen

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

Der Beitrag wird in Hundertsteln der beitragspflichtigen Einnahmen festgesetzt.

- I. Er beträgt, unter Berücksichtigung der Verminderung gemäß § 241a SGB V, allgemein 13,3 %.**

- II. Er wird abweichend davon festgesetzt:**
 - 1. für Mitglieder, die bei Arbeitsunfähigkeit nicht für mindestens 6 Wochen Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts oder auf Zahlung einer die Versicherungspflicht begründenden Sozialleistung haben, unter Berücksichtigung der Verminderung gemäß § 241a SGB V, auf 16,2 %.**

7. Nachtrag zur Satzung der mhplus BKK, Ludwigsburg vom 07.12.2006

- 2. für Mitglieder, die bei Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf Krankengeld haben, soweit gesetzlich nichts Abweichendes geregelt ist, unter Berücksichtigung der Verminderung gemäß § 241a SGB V auf 12,0 %.**

- II. Für Mitglieder gilt gemäß § 241a Absatz 1 SGB V ein zusätzlicher Beitragsatz in Höhe von 0,9 v.H.. Satz 1 gilt nicht für Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen (§ 241 Absatz 2 SGB V).**

Art II. In-Kraft-Treten

Die vorstehenden Satzungsänderungen zu § 8 treten zum 01.01.2007 in Kraft.

Ludwigsburg, den 28.12.2006

Winfried Baumgärtner
Vorstand

Aushangtag: 28.12.2006

Aushangfrist: 1 Woche

Abnahmetag: 04.01.2007

Seite 2|2

